

quisitionen der Königl. Schif. Lotterie-Direktion pünktlich und mit der thunlichsten Beschleunigung zu entsprechen haben.

Gera, am 13. November 1857.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
v. G e i d e r n.**

Dr. Müller.

4) Landesherliche Verordnung vom 14. November 1857, die Aufhebung der bei der Brauwalzfeuererhebung in den einzelnen Landtheilen bestehenden Ungleichheiten betr.

**Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden
Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Kestler,
Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld,
Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.**

Da es rüchsendwerth erscheint, daß die im Verfahren bei der Brauwalzfeuererhebung in den einzelnen Landtheilen bisher bestandenen Ungleichheiten aufgehoben werden, so verordnen wir hierdurch mit Zustimmung des Landtags:

1.

Die im §. 4 der Ordnung zu dem Brauwalzfeuergesetz für das Fürstenthum Gera mit Saalkreis vom 1. Mai 1839 gegebene Vorschrift,

nach welcher die Anmeldung zum Brauen jedes Mal mindestens 24 Stunden vorher, ehe die Einmischung beginnt soll, zu bewirken ist,

soll von jetzt ab auch in den Gebietstheilen der ehemaligen Spezialfürstenthümer Schleiz und Lobenstein-Gberodorf befolgt werden, indem die davon abweichenden Bestimmungen des §. 14 der Verordnung für Schleiz vom 10. Juli 1838 und des §. 13 der Lobenstein-Gberodorfer Verordnung vom 1. Juli 1838 hiermit außer Kraft gesetzt werden.

2.

Zugleich wird die in §. 3 der Verordnung für Lobenstein-Gberodorf getroffene Verfügung, daß ein Uebergewicht von $\frac{1}{16}$ Str. nicht zu berücksichtigen sei, im Hinblick auf die entsprechenden Bestimmungen im §. 8 der Ordnung zum Brauwalzfeuergesetz für Gera und §. 3 der Verordnung für Schleiz dahin abgeändert: